

Hilfe für geflüchtete Menschen aus der Ukraine

Häufig gestellte Fragen - FAQ

1.	Wie ist die rechtliche Situation für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?
2.	Können Menschen aus der Ukraine Sozialhilfe beantragen?
3.	Können öffentliche Verkehrsmittel von Geflüchteten kostenfrei genutzt werden?
4.	Sind Kinder von geflüchteten Menschen schulpflichtig?
5.	Wie ist die medizinische Versorgung für die Geflüchteten sichergestellt?
6.	Was ist zu beachten, wenn Geflüchtete ihre Heimtiere mitbringen?
7.	Gelten Corona bedingte Einschränkungen für geflüchtete Menschen?
8.	Dürfen geflüchtete Menschen an den kostenlosen Corona-Tests teilnehmen?
9.	Es werden dringend Menschen gesucht, die Ukrainisch sprechen!
10.	Haben Sie eine private Unterkunft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?
11.	Weitergehende Informationen

1. Wie ist die rechtliche Situation für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländern erlassen, die am 09.03.2022 in Kraft treten wird. Damit werden aus der Ukraine Vertriebene vorübergehend (bis zum 23.05.2022) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt rückwirkend zum 24.02.2022.

Ab dem 24.05.2022 benötigen aus der Ukraine Vertriebene einen Aufenthaltstitel, der bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden kann. Bitte melden Sie sich vor Ablauf des 23.05.2022 bei dem Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes oder ihres Aufenthaltsortes an und nehmen umgehend Kontakt zu der Ausländerbehörde auf.

Bedburg, Elsdorf, Frechen, Hürth, Erftstadt, Pulheim, Wesseling, Brühl:
Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises:

Ausländeramt des Rhein-Erft-Kreises
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon: 02271-830

In den Städten Bergheim und Kerpen bestehen eigene Ausländerbehörden, die Sie wie folgt erreichen können:

Bergheim:

Ausländeramt der Stadt Bergheim
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim
Telefon: 02271-890

Kerpen:

Ausländeramt der Stadt Kerpen
Jahnplatz 1
50170 Kerpen
02237-58-253

2. Können Menschen aus der Ukraine Sozialhilfe beantragen?

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) bitten, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen können bei den kreisangehörigen Kommunen beantragt werden:

Stadt Bedburg
Sozialamt
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
Telefon: 02272-4020

Stadt Bergheim
Sozialamt
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim
Telefon: 02271-890

Stadt Brühl
Sozialamt
Uhlstr. 3

50321 Brühl
Telefon: 02232-790

Stadt Elsdorf
Sozialamt
Gladbacher Str. 111
50189 Elsdorf
Telefon 02274-7090

Stadt Erftstadt
Sozialamt
Holzdamm 10
50389 Erftstadt
Telefon: 02235-4090

Stadt Frechen
Sozialamt
Johann-Schmitz-Platz 1
50226 Frechen
Telefon: 02234-5010

Stadt Hürth
Sozialamt
Friedrich-Ebert-Str. 40
50374 Hürth
Telefon: 02233-530

Stadt Kerpen
Sozialamt
Jahnplatz 1
50170 Kerpen
Telefon: 02237-580

Stadt Pulheim
Sozialamt
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim
Telefon: 02238-8080

Stadt Wesseling
Sozialamt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon: 02236-7010

3. Können öffentliche Verkehrsmittel mit Geflüchteten aus der Ukraine kostenfrei genutzt werden?

Im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) können vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Menschen den ÖPNV kostenlos und ohne Ticket nutzen. Das Angebot gilt ab sofort und bis auf Weiteres und umfasst alle Bus-, Straßen-, Stadt- und U-Bahnlinien sowie alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, RegionalExpress und RegionalBahn). Bei Kontrollen reicht als Fahrausweis die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, aus dem die ukrainische Staatsangehörigkeit hervorgeht, aus.

Zahlreiche im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zusammengeschlossene Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger haben sich für die ticketfreie Nutzung des ÖPNV für Geflüchtete aus der Ukraine entschieden. Daher gilt dieses Angebot deutschlandweit, ab sofort und bis auf Widerruf.

4. Sind Kinder von geflüchteten Menschen schulpflichtig?

Die Geflüchteten, die in Deutschland aufgenommen werden, können danach eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bekommen und müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Sie werden mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einer Kommune zugewiesen und müssen dort ihren Wohnsitz nehmen. Sobald dies erfolgt ist, besteht für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nach § 34 Absatz 1 Schulgesetz die Schulpflicht.

Nach der Zuweisung zu einer Kommune wird den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen durch die jeweiligen Schulämter vor Ort ein Schulplatz zugewiesen.

Gleichwohl ist denkbar, dass in den nächsten Tagen auch Kinder und Jugendliche bei noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus und ohne vorherige Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörden direkt bei Schulen vorstellig werden. Der Schulbesuch soll in diesen Fällen in Abstimmung zwischen dem für die Zuweisung zuständigen Schulamt, dem Schulträger und der jeweiligen Schule ab sofort - und auch im Vorgriff auf die erwartete Rechtslage - grundsätzlich ermöglicht werden.

Weitere Auskünfte gibt die Fachberatung der unteren Schulaufsicht im Rhein-Erft-Kreis:

Simone.pott@rhein-erft-kreis.de

Lars.kohlhase@rhein-erft-kreis.de

5. Wie ist die medizinische Versorgung für die Menschen aus der Ukraine sichergestellt?

Hilfsbedürftige Personen aus der Ukraine, die eine medizinische Behandlung benötigen, erhalten beim zuständigen Sozialamt der Stadt ihres Aufenthaltsortes einen sog. Krankenschein. Mit diesem Krankenschein werden die Kosten übernommen.

In dringenden Fällen können Sie die Notambulanzen in den Krankenhäusern aufsuchen.

Anschriften der Krankenhäuser:

St.-Hubertus-Stift GmbH
Klosterstr. 21a
50181 Bedburg
Telefon: 02272-4040

Maria-Hilf Krankenhaus
Klosterstr. 2
50126 Bergheim
Telefon: 02271-870

Marienhospital Brühl GmbH
Mühlenstr. 21
50321 Brühl
Telefon: 02232-740

Marienhospital
Münchweg 3
50374 Erftstadt-Frauenthal
Telefon: 02235-4040

St. Katharinen-Hospital
Kapellenstr. 1-5
50226 Frechen
Telefon: 02234-5020

Dreifaltigkeits-Krankenhaus
Bonner Str. 84
50389 Wesseling
Telefon: 02236-770

6. Was ist zu beachten, wenn Geflüchtete ihre Heimtiere mitbringen?

Die Regelung, dass Hunde und Katzen bei der Einreise nach Deutschland gegen Tollwut geimpft sein müssen und die Besitzer eine Bestimmung des Tollwut-Impftiters vorlegen müssen, ist zurzeit aufgehoben.

Allerdings müssen nach einer EU-Verordnung die Tiere unter amtlicher Überwachung isoliert werden, bis geklärt ist, ob eine Tollwut ausgeschlossen werden kann.

Es ist möglich, vorab einen praktizierenden Tierarzt aufzusuchen, um die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen zügig zu erreichen.

Die betroffenen Tiere sind für die Übergangszeit im direkten Wohnumfeld mit möglichst geringen Kontaktmöglichkeiten zu halten.

Wenn Sie ein Heimtier mitgebracht haben, melden Sie dies bitte unverzüglich beim Amt für Integration und Flüchtlingsangelegenheiten unter 02@rhein-erft-kreis.de oder ukraine@rhein-erft-kreis.de

7. Gelten Corona bedingte Einschränkungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

Nein. Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten unter anderem Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen.

Die Ukraine ist jedoch seit dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor der Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

RKI Information zu Covid-19:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

8. Dürfen Geflüchtete an den kostenlosen Corona-Tests teilnehmen?

Ja. Die kostenlose Bürgertestung ist nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden. Somit kann jede hier lebende und/oder arbeitende Person die kostenlose Bürgertestung in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zu finden Sie hier: <https://www.rhein-erft-kreis.de/impfen-rheinerftkreis>

Das RKI stellt zeitnah das Aufklärungsmerkblatt zur Covid-19 Impfung mit mRNA-Impfstoff in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Dieses kann hier abgerufen werden:

Aufklärungsmerkblatt des RKI:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>

Der russische Impfstoff (Sputnik) und die chinesischen Impfstoffe (Sinopharm/Sinovac) sind in Deutschland nicht anerkannt. Wenn Sie mit dem russischen (Sputnik) oder den chinesischen (Sinopharm/Sinovac) Impfstoffen geimpft wurden, benötigen Sie gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfsérie, um in der EU als Geimpfter zu gelten.

9. Es werden dringend Menschen gesucht, die Ukrainisch sprechen.

Um den Geflüchteten aus der Ukraine, die kein deutsch sprechen nach ihrer Ankunft im Rhein-Erft-Kreis zu helfen, suchen wir Unterstützer, die Ukrainisch sprechen und als Sprachmittler ehrenamtlich tätig sein möchten. Interessierte können Sie sich beim Amt für Integration und Flüchtlingsangelegenheiten des Rhein-Erft-Kreises unter den Adressen:

Mahmoud.al-daroukh@rhein-erft-kreis.de

Heba.wassef-wiertz@rhein-erft-kreis.de

melden.

Zusätzlich können Sie über den Link den Sprachmittler*innenpool des Rhein-Erft-Kreises erreichen:
<https://www.rhein-erft-kreis.de/kommunalesintegrationszentrumkommunalesintegrationszentrumkommunalesintegrationszentrum/artikel>

10. Haben Sie eine private Unterkunft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine?

Informationen zu Hilfen und Wohnraumangeboten der Städte im Rhein-Erft-Kreis finden Sie auf folgenden Internetseiten bzw. unter den folgenden E-Mail-Adressen:

Bedburg: www.bedburg-hilft.de

Bergheim: wohnungshilfe@bergheim.de

Brühl: ukrainehilfe@bruehl.de

Elsdorf: ukrainehilfe@elsdorf.de

Frechen: wohnraum@stadt-frechen.de

Hürth: elena.letezki@huerther-bruecke.de

Kerpen: ukraine@stadt-kerpen.de

Pulheim: ukrainehilfe@pulheim.de

Wesseling: mengels@wesseling.de

11. Weitergehende Informationen:

Nützliche Informationen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit den Infos für die Flüchtlinge aus der Ukraine auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText1>

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText2>

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html#doc1110318bodyText3>

Umfassende Informationen bietet auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter ihrer Internetseite an:

<https://www.mkffi.nrw/ukraine>

Unterstützung von geflüchteten Menschen im Alltag finden Sie beim Kommunalen Integrationsamt des Rhein-Erft-Kreises. Das Kommunale Integrationszentrum informiert, unterstützt und vernetzt die in der Integrationsarbeit tätigen Einrichtungen und Menschen.

Haben Sie weitere Fragen oder Anliegen zum Thema „Hilfe für geflüchtete Menschen aus der Ukraine“ können Sie sich auch an die E-Mail-Adresse ukraine@rhein-erft-kreis.de wenden.

Auf der Seite der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung finden ukrainische Staatsangehörige und auch Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aktuelle Antworten

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>